

alte Satzung	neue Satzung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Die Stadtwerke der Stadt Esens werden finanzwirtschaftlich als gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens geführt. Die EigBetrVO wird nur insoweit für anwendbar erklärt, als in dieser Satzung hierauf Bezug genommen wird.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Esens".</p> <p>(3) Das Stammkapital beträgt mindestens 153.000,00 EUR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital</p> <p>(1) Die Stadtwerke werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Esens nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Esens“.</p> <p>(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 153.000,00 Euro.</p>	<p>§ 1 Absatz 1 Satz 1 neu: geringfügige redaktionelle Änderungen</p> <p>§ 1 Absatz 1 Satz 2 neu: ohne Gewinnerzielungsabsicht bedeutet Kostendeckung gemäß § 5 NkomVG, strengere Kalkulationsvorgaben; mit dieser Formulierung unterliegt der Betrieb den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betätigung des § 149 NkomVG.</p> <p>§ 1 Absatz 3: redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Esens (in den Grenzen vor 1972) mit Wasser.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Esens (in den Grenzen vor 1972) mit Wasser.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NkomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.</p>	<p>§ 2 Absatz 1 neu: redaktionelle Änderung</p> <p>§ 2 Absatz 2 neu: Offenhalten von Entwicklungsmöglichkeiten ohne Erfordernis einer sofortigen Satzungsänderung</p>

alte Satzung	neue Satzung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung</p> <p>(1) Werksleiter der Stadtwerke Esens ist der Stadtdirektor der Stadt Esens.</p> <p>(2) Der Werksleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Rohrnetzerweiterung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von <i>25.500,00 EUR</i>,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung</p> <p>(1) Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Stadtdirektor der Stadt Esens. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Werkverträge und Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von <i>25.500,00 Euro</i>,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.</p>	<p>§ 3: Es besteht keine Veranlassung, vom Organ Stadtdirektor als Betriebsleiter (redaktionelle Bezeichnungsänderung EigBetrVO) abzuweichen.</p> <p>Beim Vergleich Wertgrenzen dieser Satzung zu den üblichen Wertgrenzen bei der Stadt ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung des Wassers nach Verbrauch derzeit monatlich durchaus 21.000 Euro kosten kann. Bei Aufträgen für Netzerweiterungen, Instandsetzungen etc., ist eine Auswahl aus mehreren Angeboten nicht möglich, da alle technischen Arbeiten gemäß Betriebsvereinbarung von 1959 vom OOWV zum Selbstkostenpreis plus 7 % geleistet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Esens bildet gemäß § 113 Abs. 3 NGO einen Werksausschuß (Stadtwerkeaus-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Esens bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsaus-</p>	<p>§ 4 Absatz 1: redaktionelle Änderung auf die neuen</p>

alte Satzung	neue Satzung	Erläuterung
<p>schuß), der aus mindestens sieben Ratsmitgliedern besteht. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.</p> <p>(2) Der Stadtwerkeausschuß entscheidet über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Wert im Einzelfall 25.500,00 EUR übersteigt,</p> <p>b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall 2.550,00 EUR übersteigt.</p> <p>c) den Vorschlag an den Rat der Stadt Esens, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.</p>	<p>schuss (Stadtwerkeausschuss). Für die Bildung und das Verfahren des Stadtwerkeausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.</p> <p>(2) Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über</p> <p>a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.500,00 Euro übersteigt,</p> <p>b) Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,</p> <p>c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigt,</p> <p>d) den Vorschlag an den Rat der Stadt Esens, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,</p> <p>e) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Rat zuständig sind.</p> <p>(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Gesetzesgrundlagen. Es handelt sich unverändert um die Vorschriften zur Bildung von Ratsausschüssen</p> <p>§ 4 Absatz 2 a bis c) neu: Siehe Erläuterung zu § 3</p> <p>§ 4 Absatz 2 e) neu: Auffangregelung</p> <p>§ 4 Absatz 3 neu: Explizite Regelung zu Eilentscheidungen</p>

alte Satzung	neue Satzung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplan</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Esens ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und dem Stadtwerkeausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlußfassung weiterleitet.</p> <p>(3) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Stadtwerkeausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtwerke Esens werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Haushaltsjahr der Stadt Esens.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen dem Stadtwerkeausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.</p>	<p>§ 7 Absatz 1 neu: Rechnungswesen nach HGB = Pflichtangabe gemäß § 5 EigbetrVO – keine Änderung, bisher in § 6 Absatz 2 geregelt</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Kassengeschäfte, Buchführung, Kassenaufsicht</p> <p>(1) Die Sonderkasse der Stadtwerke Esens wird bei der Samtgemeindekasse Esens über eigene Konten geführt.</p> <p>(2) Die Stadtwerke Esens führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 16 Abs. 1 EigBetrVO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sonderkasse</p> <p>(1) Die Sonderkasse der Stadtwerke ist mit der Kasse der Stadt Esens verbunden. Für die Sonderkasse der Stadtwerke gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Kassenaufsicht wird dem für die Kasse der</p>	<p>§ 6 Absatz 1 neu: Räume und Personal der Samtgemeindekasse werden genutzt. Konten und Rechnungsführung sind dennoch getrennt</p> <p>§ 6 Absatz 2 alt: künftig geregelt in § 5 Absatz 1.</p> <p>§ 6 Absatz 2 neu:</p>

alte Satzung	neue Satzung	Erläuterung
(3) Die Kassenaufsicht führt der Werksleiter.	Stadt Esens zuständigen Kassenaufsichtsbeamten übertragen.	konsequente Fortsetzung der Regelung zu Absatz 1
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Betriebssatzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Esens vom 8. Dezember 1986 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Esens vom 17.03.1997 außer Kraft.</p>	